



**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Fachbereich Umwelt und Technik  
**- Verkehrsflächen -**  
Rathaus Bensberg  
Wilhelm-Wagener-Platz  
Auskunft erteilt:  
Frau Gudelius  
Zimmer 316  
Tel.: 0 22 02 / 14 12 78  
E-Mail: aufbrueche@stadt-gl.de

Mein Zeichen  
7-66 / Gudelius, Anna

**Antrag auf Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen  
Bordsteinabsenkung**

Sehr geehrte Antragstellerin,  
sehr geehrter Antragsteller,

Sie beabsichtigen, im Stadtgebiet Bergisch Gladbach Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen. Dies stellt nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nord-rhein-Westfalen (StrWG) eine Sondernutzung dar (§ 18 Abs. 1 Satz 1 StrWG). Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 1 Satz 2 StrWG). Die Erlaubnis darf nur auf Zeit erteilt werden (§ 18 Abs. 2 Satz 1 StrWG). Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 Satz 2 StrWG).

Ein Antrag auf Erteilung der entsprechenden Sondernutzungserlaubnis ist diesem Schreiben in zweifacher Ausfertigung beigelegt. Ein Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Die Vollständigkeit der Angaben ist Voraussetzung für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis. Ich beabsichtige, die von Ihnen beantragte Erlaubnis unter den Auflagen und Bedingungen zu erteilen, die im Antrag aufgeführt sind.

Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Sondernutzungsgebühr in Höhe von pauschal 90,00 € fällig werden (§ 8 der Satzung über die Erlaubnis und die Gebühr für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen [Sondernutzungssatzung] in Verbindung mit Buchstabe B, Ziffer 27 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung). Als Adressat der Erlaubnis sind Sie Gebührenschuldner (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 Sondernutzungssatzung). Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Erlaubnis an Sie fällig (§ 10 Abs. 2 S. 1 Sondernutzungssatzung). Bitte zahlen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Erlaubnis.

Im Hinblick auf die beabsichtigten Auflagen und die Ihnen daraus erwachsenden Verpflichtungen steht Ihnen vor Erlass der Sondernutzungserlaubnis ein Anhörungsrecht zu. Der Antrag gibt Ihnen daher auch Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern Sie gegen die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen sowie die dargestellten Rechtsfolgen Einwände haben sollten.

Bitte reichen Sie den Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben an folgende Adresse zurück:

Stadt Bergisch Gladbach  
Fachbereich Umwelt und Technik  
- Verkehrsflächen (7-66) -  
z.H. Frau Gudelius  
Postfach 20 09 20  
51439 Bergisch Gladbach

**Darüber hinaus bitte ich zu beachten, dass Arbeiten an bzw. in öffentlichen Verkehrsflächen nur durch eine als Fachbetrieb für Straßenbau in die Handwerksrolle eingetragene Firma ausgeführt werden dürfen.**

Der Antragsteller hat der Straßenbaubehörde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen (§ 18 Abs. 3 Satz 1 StrWG). Hierfür kann die Behörde angemessene Vorausleistungen oder Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs 3 Satz 2 StrWG). Der Kostenersatzanspruch umfasst die Kosten von der Behörde durchzuführender bzw. zu veranlassender Bauarbeiten zur Beseitigung von Herstellungs- oder Gewährleistungsmängeln, soweit der Antragsteller seinen entsprechenden Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Darüber hinaus beinhaltet er auch den der Behörde daraus resultierenden Personal- und Verwaltungsaufwand sowie sonstige Aufwendungen, insbesondere für alle im Zusammenhang mit der Feststellung von Mängeln und ihrer Beseitigung erforderlichen zusätzlichen Ortsbesichtigungen. Die Kosten hierfür werden gem. Ziffer 9 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach je angefangener halber Arbeitsstunde mit 22,00 € in Rechnung gestellt. Der Kostenersatz wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme und ggf. bei Entlassung aus der Gewährleistungspflicht erhoben.

Die Stadt Bergisch Gladbach behält sich vor, nach den Gegebenheiten des Einzelfalls eine Sicherheitsleistung zu erheben, die in der Regel der Höhe der voraussichtlichen Baukosten entsprechen wird. Sofern eine Sicherheitsleistung vorgesehen ist, wird sie erst mit der Sondernutzungserlaubnis verbindlich festgesetzt werden. In diesem Fall ist der Eingang der Sicherheitsleistung bei der Stadt Voraussetzung für die Wirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis. Sicherheit kann geleistet werden durch

- die Überweisung des festgesetzten Geldbetrags auf eines der Konten der Stadtverwaltung  
oder
- eine auf den festgesetzten Betrag lautende, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich und unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung und Aufrechnung sowie der Vorausklage (§§ 768, 770, 771 BGB) nach deutschem Recht abzugeben; als Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach anzugeben. Die Bürgschaftsurkunde ist auf dem Vordruck der Stadt auszustellen. Dieser kann ggf. im Rahmen dieser Anhörung angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass Arbeiten ohne die erforderlichen Genehmigungen und Verstöße gegen die genannten Auflagen und Bedingungen Ordnungswidrigkeiten darstellen und mit Geldbußen bis zu 1.000,- € geahndet werden können. Kosten und Auslagen, die der Stadt im Zuge der Beseitigung der Ordnungswidrigkeiten entstehen (insbesondere Kosten für nicht fach- oder fristgerechte Mängelbeseitigung), sind darüber hinaus nebst der bereits genannten Verwaltungsgebühren ebenfalls vom Antragsteller zu tragen.

Das weitere Verfahren entnehmen Sie bitte dem als Anlage beigefügten Merkblatt „Verfahrensablauf bei Bordsteinabsenkungen“. **Die sich daraus für Sie ergebenden Verpflichtungen gelten als Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Anna Gudelius

**Anlagen:**

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis (2-fach)  
Merkblatt „Verfahrensablauf bei Bordsteinabsenkungen“



Stadt Bergisch Gladbach

**Bitte zurücksenden an:**

Stadt Bergisch Gladbach  
Fachbereich Umwelt und Technik  
- Verkehrsflächen (7-66) -  
z. H. Frau Gudelius  
Postfach 20 09 20  
51439 Bergisch Gladbach

## Antrag

### auf Sondernutzungserlaubnis im Sinne des § 18 StrWG NRW zur Durchführung einer Bordsteinabsenkung

#### Antragsteller

Ausführende Firma		
Straße, Hausnr.	PLZ	Ort
Ansprechpartner		
Telefon/ggf. Fax	Mobil	

#### Durchführungsort der beantragten Baumaßnahme (Straße, Hausnr.)

--

(s. auch unten, Punkt 2.)

#### Bauherr

Name	Vorname	
Straße, Hausnr.	PLZ	Ort
Telefon	Mobil	
E-Mail		

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis der genannten Baumaßnahme.

- Die folgenden Auflagen und Bedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mein Einverständnis mit ihnen. Mir ist bekannt, dass ich mit den Bauarbeiten erst beginnen darf, wenn mir die beantragte Erlaubnis in schriftlicher Form vorliegt und ich sämtliche unten aufgeführten Voraussetzungen zu ihrer Wirksamkeit erfüllt habe.

1. Die Baumaßnahme ist von mir nach den folgenden technischen Vorgaben durchzuführen:
  - a. Die anerkannten Normen und Regeln der Technik sind zu beachten, dies sind insbesondere die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB 12)“.
  - b. Die in der Sondernutzungserlaubnis noch festzusetzenden technischen Einzelheiten hinsichtlich Art und Beschaffenheit der Wiederherstellung erkenne ich als verbindlich an und werde sie beachten.

2. Diesem Antrag ist eine bemaßte Planskizze zur Lage der Bordsteinabsenkung in zweifacher Ausfertigung beigelegt. Die Planskizze ist Bestandteil der Erlaubnis, d.h. ohne ihre Vorlage kann die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden.
3. Der Baubeginn ist der Stadt rechtzeitig vorab mitzuteilen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Verkehrsflächen, Frau Gudelius, Tel. 02202/14-1278, Fax: 02202/14-1208, E-Mail [aufbrueche@stadt-gl.de](mailto:aufbrueche@stadt-gl.de)).
4. Die Arbeiten sind zügig und ohne Verzögerungen durchzuführen.
5. Die mir aus dem beigelegten Merkblatt „Verfahrensablauf bei Bordsteinabsenkungen“ erwachsenden Melde- und sonstigen Pflichten gelten ebenfalls als Auflagen zur beantragten Sondernutzungserlaubnis.
6. Mängel, die von der Stadt im Zusammenhang mit den von mir durchgeführten Arbeiten beanstandet werden, sind von mir unverzüglich auf meine Kosten zu beseitigen. Ich hafter für sämtliche Schäden, die der Stadt durch die von mir durchgeführten Arbeiten entstehen.
7. Durch die Bauarbeiten verursachte Verschmutzungen der Straße sind von mir umgehend zu beseitigen. Durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind von mir unverzüglich an die unter 3. genannten Ansprechpartner bei der Stadt zu melden und nach den von der Stadt erteilten Vorgaben zu beseitigen.
8. Entsprechend der in §13 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 VOB/B für Bauwerke geltenden Bestimmung beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche vier Jahre, nachdem die fachgerecht wiederhergestellte und geräumte Aufbruchsstelle durch die Stadt mängelfrei übernommen wurde. Werden vor Ablauf dieser Gewährleistungspflicht Mängel, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Baumaßnahme stehen, festgestellt, sind diese Mängel von Ihnen auf Ihre Kosten zu beseitigen, wenn es die Stadt vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der in Satz 1 dieser Auflage genannten vierjährigen Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von zwei Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der vierjährigen Frist nach Satz 1 endet.
9. Rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird die Stadt eine erneute Ortsbegehung vornehmen. Werden dabei Gewährleistungsmängel im Sinne von Ziffer 8. festgestellt, wird die Stadt mir dies schriftlich mitteilen und mich zu deren Beseitigung auffordern. Der Ablauf der genannten Gewährleistungsfrist wird dadurch für die beanstandeten Mängel bis zu deren fachgerechter Beseitigung gehemmt. Die Entlassung aus der Gewährleistungsverpflichtung wird mir durch die Stadt schriftlich mitgeteilt.
10. Während und nach den Bauarbeiten verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die Aufbruchsstelle bis zur mängelfreien Übernahme durch die Stadt bei mir.
11. Ein etwaiges Verschulden bei Verstößen gegen eine der hier genannten Auflagen und Verpflichtungen habe ich mir zurechnen zu lassen.
12. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist zusätzlich zur Sondernutzungserlaubnis eine verkehrsrechtliche Anordnung (Verkehrsgenehmigung) der Straßenverkehrsbehörde

(Stadt Bergisch Gladbach, Allgemeine Ordnungsbehörde, Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz, Zimmer 305, Tel.: 02202/14-2399, Fax: 02202/14-2323, E-Mail: [baustellen@stadt-gl.de](mailto:baustellen@stadt-gl.de) ) erforderlich. Die Wirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis wird an das Vorliegen der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde geknüpft.

13. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Verkehrsflächen, Frau Gudelius, Tel. 02202/14-1278, Fax: 02202/14-1208, E-Mail [aufbrueche@stadt-gl.de](mailto:aufbrueche@stadt-gl.de)), damit die Übernahme erfolgen kann.
14. Die Sondernutzungserlaubnis wird auf sechs Monate nach Zugang beim Antragsteller befristet werden.
15. Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Gebühr von pauschal 90,00 € fällig werden.

**Oder**

- Mit folgenden der o.g. Auflagen und Bedingungen bin ich nicht einverstanden und nehme wie folgt Stellung:**

(ggf. gesondertes Blatt beifügen)

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------



Stadt Bergisch Gladbach

## Exemplar für Ihre Unterlagen

### Antrag

auf **Sondernutzungserlaubnis** im Sinne des § 18 StrWG NRW  
zur Durchführung einer Tiefbaumaßnahme in öffentlichen Verkehrsflächen

#### Antragsteller

Ausführende Firma		
Straße, Hausnr.	PLZ	Ort
Ansprechpartner		
Telefon/ggf. Fax	Mobil	

#### Durchführungsort der beantragten Baumaßnahme (Straße, Hausnr.)

--

(s. auch unten, Punkt 2.)

#### Bauherr

Name	Vorname	
Straße, Hausnr.	PLZ	Ort
Telefon	Mobil	
E-Mail		

Hiermit beantrage ich die Erlaubnis der genannten Baumaßnahme.

- Die folgenden Auflagen und Bedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkläre mein Einverständnis mit ihnen. Mir ist bekannt, dass ich mit den Bauarbeiten erst beginnen darf, wenn mir die beantragte Erlaubnis in schriftlicher Form vorliegt und ich sämtliche unten aufgeführten Voraussetzungen zu ihrer Wirksamkeit erfüllt habe.

1. Die Baumaßnahme ist von mir nach den folgenden technischen Vorgaben durchzuführen:
  - a. Die anerkannten Normen und Regeln der Technik sind zu beachten, dies sind insbesondere die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB 12)“.

- b. Die in der Sondernutzungserlaubnis noch festzusetzenden technischen Einzelheiten hinsichtlich Art und Beschaffenheit der Wiederherstellung erkenne ich als verbindlich an und werde sie beachten.
2. Diesem Antrag ist eine bemaßte Planskizze zur Lage der Bordsteinabsenkung in zweifacher Ausfertigung beigelegt. Die Planskizze ist Bestandteil der Erlaubnis, d.h. ohne ihre Vorlage kann die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden.
3. Der Baubeginn ist der Stadt rechtzeitig vorab mitzuteilen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Verkehrsflächen, Frau Gudelius, Tel. 02202/14-1278, Fax: 02202/14-1208, E-Mail [aufbrueche@stadt-gl.de](mailto:aufbrueche@stadt-gl.de)).
4. Die Arbeiten sind zügig und ohne Verzögerungen durchzuführen.
5. Die mir aus dem beigelegten Merkblatt „Verfahrensablauf Bordsteinabsenkungen“ erwachsenden Melde- und sonstigen Pflichten gelten ebenfalls als Auflagen zur beantragten Sondernutzungserlaubnis.
6. Mängel, die von der Stadt im Zusammenhang mit den von mir durchgeführten Arbeiten beanstandet werden, sind von mir unverzüglich auf meine Kosten zu beseitigen. Ich haften für sämtliche Schäden, die der Stadt durch die von mir durchgeführten Arbeiten entstehen.
7. Durch die Bauarbeiten verursachte Verschmutzungen der Straße sind von mir umgehend zu beseitigen. Durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind von mir unverzüglich an die unter 3. genannten Ansprechpartner bei der Stadt zu melden und nach den von der Stadt erteilten Vorgaben zu beseitigen.
8. Entsprechend der in §13 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 VOB/B für Bauwerke geltenden Bestimmung beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche vier Jahre, nachdem die fachgerecht wiederhergestellte und geräumte Aufbruchsstelle durch die Stadt mängelfrei übernommen wurde. Werden vor Ablauf dieser Gewährleistungspflicht Mängel, die im Zusammenhang mit der durchgeführten Baumaßnahme stehen, festgestellt, sind diese Mängel von Ihnen auf Ihre Kosten zu beseitigen, wenn es die Stadt vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der in Satz 1 dieser Auflage genannten vierjährigen Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist von zwei Jahren neu, die jedoch nicht vor Ablauf der vierjährigen Frist nach Satz 1 endet.
9. Rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird die Stadt eine erneute Ortsbegehung vornehmen. Werden dabei Gewährleistungsmängel im Sinne von Ziffer 8. festgestellt, wird die Stadt mir dies schriftlich mitteilen und mich zu deren Beseitigung auffordern. Der Ablauf der genannten Gewährleistungsfrist wird dadurch für die beanstandeten Mängel bis zu deren fachgerechter Beseitigung gehemmt. Die Entlassung aus der Gewährleistungsverpflichtung wird mir durch die Stadt schriftlich mitgeteilt.
10. Während und nach den Bauarbeiten verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die Aufbruchsstelle bis zur mängelfreien Übernahme durch die Stadt bei mir.

11. Ein etwaiges Verschulden bei Verstößen gegen eine der hier genannten Auflagen und Verpflichtungen habe ich mir zurechnen zu lassen.
12. Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist zusätzlich zur Sondernutzungserlaubnis eine verkehrsrechtliche Anordnung (Verkehrsgenehmigung) der Straßenverkehrsbehörde (Stadt Bergisch Gladbach, Allgemeine Ordnungsbehörde, Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz, Zimmer 305, Tel.: 02202/14-2399, Fax: 02202/14-2323, E-Mail: [baustellen@stadt-gl.de](mailto:baustellen@stadt-gl.de) ) erforderlich. Die Wirksamkeit der Sondernutzungserlaubnis wird an das Vorliegen der verkehrsrechtlichen Anordnung der Straßenverkehrsbehörde geknüpft.
13. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen (Stadt Bergisch Gladbach, Fachbereich Verkehrsflächen, Frau Wadle, Tel. 02202/14-1278, Fax: 02202/14-1208, E-Mail [aufbrueche@stadt-gl.de](mailto:aufbrueche@stadt-gl.de)), damit die Übernahme erfolgen kann.
14. Die Sondernutzungserlaubnis wird auf sechs Monate nach Zugang beim Antragsteller befristet werden.
15. Mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine Gebühr von pauschal 90,00 € fällig werden.

**Oder**

- Mit folgenden der o.g. Auflagen und Bedingungen bin ich nicht einverstanden und nehme wie folgt Stellung:**

(ggf. gesondertes Blatt beifügen)

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------

## Verfahrensablauf bei Bordsteinabsenkungen

1. Die sich aus diesem Merkblatt für Sie ergebenden Verpflichtungen – insbesondere die Meldepflichten sowie der Verdichtungsnachweis - sind **Bestandteil der Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis**. Verstöße dagegen können daher die Gültigkeit der Erlaubnis gefährden. Arbeiten ohne gültige Sondernutzungserlaubnis stellen eine **Ordnungswidrigkeit** dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,- € geahndet werden.
2. Um nach Abschluss der Baumaßnahme nachvollziehen zu können, ob vorgefundene Schäden durch die Bauarbeiten verursacht wurden oder bereits vorher vorhanden waren, empfehle ich Ihnen, vor Baubeginn eine **Beweissicherung** durchzuführen. Dafür ist es in der Regel ausreichend, den Zustand der Verkehrsfläche vor Baubeginn fotografisch festzuhalten und dabei insbesondere Vorschäden aussagekräftig zu dokumentieren.
3. Um die Aufbruchstelle auch nach Wiederherstellung der Oberfläche lokalisieren zu können ist es erforderlich, dem Sondernutzungsantrag eine **bemaßte Planskizze** (2-fach) beizufügen. Eine handschriftliche Skizze unter Einbeziehung örtlicher Bezugspunkte wie Gebäude, Laternen, Schachtdeckel, Hydranten o.ä. ist hierfür ausreichend. Ohne Vorlage des Plans kann die Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt werden.
4. Die Arbeiten dürfen nur durch eine als Fachbetrieb für Straßenbau in die Handwerksrolle eingetragene Firma durchgeführt werden.
5. Neben der Sondernutzungserlaubnis benötigen Sie eine verkehrsrechtliche Anordnung (= Verkehrsgenehmigung) der Straßenverkehrsbehörde (Stadt Bergisch Gladbach, Allgemeine Ordnungsbehörde, Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz, Zimmer 305, Tel.: 02202/14-2399, Fax: 02202/14-2323, E-Mail: [baustellen@stadt-gl.de](mailto:baustellen@stadt-gl.de) ). Arbeiten ohne verkehrsrechtliche Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden gegenüber der ausführenden Person mit Geldbuße und einem Eintrag in das Verkehrszentralregister geahndet. Darüber hinaus wird die Sondernutzungserlaubnis unter der Bedingung erteilt, dass die verkehrsrechtliche Anordnung bei Baubeginn vorliegt. Im Fall eines Verstoßes würde daher die Sondernutzung ohne Erlaubnis durchgeführt werden. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die Ihnen gegenüber mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- € geahndet werden kann.
6. Die Gültigkeit der Sondernutzungserlaubnis ist auf 6 Monate ab Zugang bei Ihnen befristet. Bitte beachten Sie dies bei Ihrer zeitlichen Planung.

7. Der Baubeginn ist der Stadt vorab unter Angabe der in der Sondernutzungserlaubnis genannten ID-Nummer bei den unten angegebenen Mitarbeitern anzuzeigen. Dies kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
8. Die **Fertigstellung** ist der Stadt schriftlich, per Fax oder per E-Mail bei den unten angegebenen Mitarbeitern **anzuzeigen**. Auf die Fertigstellungsanzeige hin wird ein Mitarbeiter der Stadt den Zustand der Bordsteinabsenkung vor Ort kontrollieren. Ist die Wiederherstellung mängelfrei, beginnt mit dem Tag der Ortsbesichtigung der Lauf der **vierjährigen Gewährleistungsfrist**. Über die mängelfreie Wiederherstellung, die Übernahme der Fläche durch die Stadt und die Dauer der Gewährleistungsfrist erhalten Sie nach der Ortsbesichtigung eine **schriftliche Mitteilung**.
9. Werden bei der Ortsbesichtigung **Mängel** festgestellt, wird die Stadt Sie im Rahmen eines ordnungsbehördlichen Verfahrens schriftlich **zur Mängelbeseitigung auffordern**. Die **Frist** zur Mängelbeseitigung beträgt **8 Wochen**. Die **Beseitigung der Mängel** ist der Stadt schriftlich, per Fax oder per E-Mail bei den unten angegebenen Mitarbeitern **anzuzeigen**. Erfolgt **keine Mängelbeseitigungsanzeige**, erhalten Sie ohne weitere Ortsbesichtigung eine **ordnungsbehördliche Verfügung**, in der die Mängelbeseitigung **angeordnet** wird. Letzteres gilt **auch** für den Fall, dass in der aufgrund Ihrer Anzeige erfolgten 2. Ortsbesichtigung **weiterhin Mängel** festgestellt werden. Die Erledigungsfrist beträgt **6 Wochen**. Nach Ablauf der 6-wöchigen Nachfrist erfolgt eine **abschließende Ortsbesichtigung**. Bleibt auch diese erfolglos bzw. werden weiterhin Mängel festgestellt, erfolgt die Mängelbeseitigung im Wege der sog. Ersatzvornahme, d.h. die **Stadt wird die Mängel beseitigen** bzw. beseitigen lassen und Ihnen die Kosten nebst Verwaltungsgebühren und Auslagenersatz **in Rechnung stellen**.
10. Gemäß VOB/B, § 13 Abs. 4 (1) beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 4 Jahre, nachdem die fachgerecht wiederhergestellte und geräumte Aufbruchsstelle durch die Stadt mängelfrei übernommen wurde. Sie haften somit gegenüber der Stadt für alle im Zusammenhang mit der genannten Baumaßnahme stehenden Mängel, die innerhalb von 4 Jahren nach der Übernahme auftreten (Gewährleistung). Rechtzeitig vor Ablauf der Gewährleistungsfrist wird die Stadt eine erneute Ortsbegehung vornehmen. Werden dabei Gewährleistungsmängel im obigen Sinne festgestellt, wird die Stadt Ihnen dies schriftlich mitteilen und Sie zu deren Beseitigung auffordern. Der Ablauf der genannten Gewährleistungsfrist wird dadurch für die beanstandeten Mängel bis zu deren fachgerechter Beseitigung gehemmt. Das Verfahren zur Durchsetzung der Mängelbeseitigungsansprüche entspricht dem oben unter 12. beschriebenen. Nach Beseitigung aller Mängel wird Ihnen die Entlassung aus der Gewährleistungsverpflichtung durch die Stadt schriftlich mitgeteilt. Sollten im Rahmen der Gewährleistungsüberwachung Mängel festgestellt werden, so besteht nach der genannten Regelung für die Arbeiten zu deren Beseitigung eine gesonderte Gewährleistungsfrist von nochmals 2 Jahren.

Die Beseitigung von Hindernissen im Bereich der Zufahrt, erforderliche Fahrbahnmarkierungen, deren Beseitigung (z.B. öffentliche Stellplätze, Verkehrslenkung) oder das Umsetzen von Straßenleuchten können von der Stadt Bergisch Gladbach auf Kosten des Antragstellers durchgeführt werden. In diesem Fall muss sich der Antragsteller vor Baubeginn der Bordsteinabsenkung zur Kostenübernahme bereit erklären. Entsprechende Formulare erhalten Sie bei den im Folgenden angegebenen Ansprechpartnern.

Wenden Sie sich bitte für die oben genannten Meldungen sowie bei Rückfragen unter Angabe der in der Sondernutzungserlaubnis genannten ID-Nummer an:

Stadt Bergisch Gladbach  
Fachbereich Umwelt und Technik  
- Verkehrsflächen (7-66) -  
Postfach 20 09 20  
51429 Bergisch Gladbach

Frau Gudelius  
Tel. 02202/14-1278  
Fax: 02202/14-1208  
E-Mail: [aufbrueche@stadt-gl.de](mailto:aufbrueche@stadt-gl.de)